

II/2362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1010 WIEN, DEN 26. Januar 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

GZ. 11 0502/348-Pr.2/93

562P /AB

1994 -01- 27

zu 5735 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 2. Dezember 1993, Nr. 5735/J, betreffend "Sicherstellungsgebühr" bei der P.S.K., beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Festsetzung und Einhebung von Bankgebühren als Entgelt für bestimmte Leistungen ist gesetzlich nicht geregelt und fällt daher in den autonomen Geschäftsbereich einer Bank. Im übrigen verfügt das Bundesministerium für Finanzen weder nach dem Bankwesengesetz noch nach dem Postsparkassengesetz über eine Möglichkeit, Einfluß auf derartige, ausschließlich das privatrechtliche Verhältnis des Kunden zur Bank betreffende geschäftspolitische Entscheidungen zu nehmen. In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage kann ich mich zu den darauf bezogenen Fragen nur unter Heranziehung einer dem Bundesministerium für Finanzen von der P.S.K. erteilten Information äußern, in der insbesondere auch gebeten wird, Daten, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, nicht in die Anfragebeantwortung aufzunehmen. Ich ersuche hiefür um Verständnis.

Zu den gestellten Fragen ist im einzelnen daher folgendes auszuführen:

Zu 1., 2. und 4.:

Die P.S.K. verrechnet nach ihren Angaben für Bareinzahlungen bei Postämtern ab einem Betrag von 50.000,-- S zugunsten eines Scheckkontos einer inländischen Bank ein Entgelt von einem Promille des auf volle 1.000,-- S aufgerundeten Betrages. Dabei ist es unerheblich, ob die Einzahlung mit einem P.S.K. Erlagschein oder einem Banken-Zahlschein erfolgt.

Diese Maßnahme begründet die P.S.K. damit, daß sich die Exekutive seit geraumer Zeit von der Bewachung der Postgeldtransporte sukzessive zurückzieht und sich daher die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung vermehrt privater Bewachungsunternehmen zum Schutz von Leib und Leben der Postbediensteten sowie des ihnen anvertrauten Gutes bedienen muß. Diese Dienste verursachen einen entsprechend höheren Aufwand, der der Postsparkasse gemäß § 2 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellt wird. Da gemäß § 3 Abs. 1 des Postsparkassengesetzes die Geschäfte der P.S.K. nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind, wird, wie aus der Stellungnahme der P.S.K. hervorgeht, der vorerwähnte Mehraufwand auf den Verursacher (= Einzahler) teilweise überwälzt.

Wie die P.S.K. weiters mitteilt, wird das in Rede stehende Entgelt jedoch nicht für Bareinzahlungen auf Postscheckkonten von Nicht-Banken (z.B. öffentliche Hand, Unternehmen, Private) verrechnet; außerdem entfällt dieses Entgelt, wenn die Einzahlung nach Abhebung von einem P.S.K. Privatkonto bzw. einem P.S.K. Sparprodukt erfolgt.

Zu 3.:

Die gefragten Daten unterliegen dem Geschäftsgeheimnis und sind daher, wie eingangs erwähnt, von der Anfragebeantwortung auszuschließen.

Zu 5. und 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine statistischen Unterlagen betreffend die Art der Geldtransporte und deren Kosten. Im übrigen berühren diese Fragen auch keine in die Zuständigkeit meines Ressorts fallenden Angelegenheiten der Vollziehung im Sinne des § 90 GOG.

Beilage



BEILAGE**ANFRAGE**

1. Worauf begründen sich die 1.– je 1000.– Schilling sogenannte "Sicherstellungsgebühr"?
2. Ist es bei der Postsparkassen und ihren Filialen üblich, diese Gebühr einzuheben?
3. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus dieser Gebühr?
4. Welchen Sinn sehen sie im Unterschied von 171.– zwischen der Einzahlung eines postamtlichen Erlagscheines bei der Post und bei einer Bank?
5. Welche Unterschiede beim Geldtransport gibt es zwischen der Postsparkasse und einer Bank?
6. Wie hoch ist der Unterschied der Geldtransportkosten einer Bank und der Postsparkasse?